

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	19.01.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Naturschutzbeirat, 05.05.2020, TOP 6, Arbeitsgruppe des Naturschutzbeirats

### Sachstand

Die Bezirksregierung Detmold führt in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 das Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen - Lippe durch. Der Regionalplan OWL enthält die Potentialflächen für die zukünftigen Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete der Kommunen. Er steuert die Nutzung von Rohstoffvorkommen und sichert bedeutende Infrastruktur in der Region. Gleichzeitig ist er ein wichtiges Steuerungselement für den Freiraum- und Umweltschutz, denn er übernimmt u. a. die Funktion des Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans und legt ein flächendeckendes zusammenhängendes System von Schutz- und Ausweisungen fest. Klimaschutz, die Schaffung eines regionalen Biotopverbundes oder der Erhalt der Kulturlandschaft sind dabei genauso Aufgaben des Regionalplans, wie der Schutz des Waldes und der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen. Vorgabe für den Regionalplan ist der Landesentwicklungsplan.

Mit den folgenden Ausführungen kann aufgrund des großen Umfangs nur ein Überblick über die wesentlichen Inhalte des Regionalplans gegeben werden. Vertiefte Informationen zum Entwurf des Regionalplans können über folgenden Pfad im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold abgerufen werden:

Bezirksregierung Detmold – Regionalplanung – Regionalplan OWL - Entwurf 2020 - Textteil

Die Siedlungsentwicklung steht unter der Prämisse einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Hierzu werden für jede Gemeinde die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und die Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt. Die ASB umfassen dabei neben Wohnflächen auch wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen. Zudem sichert der Regionalplan Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung. Die Steuerung der Siedlungsentwicklung erfolgt zum einen durch die zeichnerische Darstellung, mit der die künftigen Siedlungsbereiche gesichert und gleichzeitig der Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen freigehalten werden soll. Zum anderen erfolgt die Steuerung der Siedlungsentwicklung über eine Mengensteuerung durch textliche Ziele. Der Stadt Bielefeld steht ein Flächenkontingent in Höhe von 385 ha an Wohnbaufläche und 305 ha für Gewerbe- und Industrie- fläche zu. Um den Gemeinden einen größeren Handlungsspielraum zu geben, wird daher im Regionalplanentwurf zeichnerisch mehr an Siedlungsfläche dargestellt, als tatsächlich von der Gemeinde hierfür beansprucht werden kann.

Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums kommt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, wie z. B. für den Erhalt der Biodiversität, als Erholungsraum, für die Nutzung der Grundwasservorkommen, der Gewinnung von Rohstoffen oder als Produktionsstätte für die Land- und Forstwirtschaft eine überragende Bedeutung zu. Der Freiraum wird definiert als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Wald und Oberflächengewässer. Diese Freiraumkategorien können mit besonderen Freiraumfunktionen wie bspw. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), als Regionaler Grünzug, der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz und Funktion als Überschwemmungsbereich überlagert werden.

Bei den BSN handelt es sich um bestehende Naturschutzgebiete und Biotopverbundflächen der Biotopverbundstufe 1 (herausragende Bedeutung) mit einer Fläche > 2 ha. Im Siedlungsbereich werden BSN in der Regel nicht dargestellt. Mit Ausnahme der als BSN dargestellten FFH-Gebiete gibt es für die BSN keinen Umgebungsschutz. D. h. andere Nutzungen können direkt an einen BSN zeichnerisch angrenzen. Auf der Ebene der Landschaftsplanung müssen BSN nicht zwingend als NSG ausgewiesen werden. BSN stellen Vorranggebiete dar, bei denen Ausnahmeregelungen für konträre, raumbedeutsame Nutzungen sehr restriktiv angewandt werden.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) entsprechen den Landschaftsschutzgebieten und stellen nur Vorbehaltsgebiete dar. Diese sind Gebiete, in denen bestimmte Funktionen oder Nutzungen mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beizumessen ist. Die Freiraumfunktion konzentriert sich insbesondere auf Landschaftsräume mit einem besonders attraktiven Landschaftsbild und einer besonderen Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung. Die Abgrenzung erfolgt u. a. an vorhandenen und geplanten LSG, Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung, bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, Waldflächen, stehenden Gewässern. Kleinere Siedlungsansätze werden durch BSLE überlagert. Gesichert werden können die BSLE durch die Ausweisung als LSG oder geschützter Landschaftsbestandteil.

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden innerhalb des AFAB Landwirtschaftliche Kernräume dargestellt. Hierbei handelt es sich um Flächen mit einer besonderen Bedeutung für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion. Kriterien sind bspw. eine hohe Bodenwertzahl, zusammenhängende Agrarbereiche und vorhandene Nutzungen sowie Befahrbarkeit, Hangneigung und Erosionsneigung. Als Vorbehaltsflächen hat diese Darstellung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In landwirtschaftlichen Kernräumen sollen agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden die zu einem erheblichen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche führen oder die Bewirtschaftung erschweren.

Wald hat eine herausragende Bedeutung für Erholung, Wirtschaft, Natur- und Klimaschutz. Der Waldanteil ist in OWL unter dem Landesdurchschnitt und innerhalb von OWL sehr ungleich. Daher kommt der Walderhaltung und der Entwicklung von Wald ein besonderer Stellenwert zu. Waldflächen stellen ebenfalls Vorranggebiete dar, deren Inanspruchnahme sehr restriktiv beurteilt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald dessen Funktionen nur bedingt ausgleichen können. Eine Waldinanspruchnahme setzt daher voraus, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Auch im Siedlungsbereich sollen Waldflächen wegen ihrer vielfältigen Funktionen grundsätzlich erhalten bleiben. Sie können aber für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn eine bauliche Nutzung im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich erforderlich ist und in der Gesamtabwägung die Schutz- und Erholungsfunktion der Waldfläche zurücktritt.

In besonders verdichteten Räumen sind zur siedlungsräumlichen Gliederung Regionale Grünzüge dargestellt, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer Bedeutung für den Schutz und die Wiederherstellung von Biotopen und dem Biotopverbund, ihrer wichtigen klimatischen und lufthygienischen Bedeutung und wegen ihrer Erholungsfunktion zu erhalten und zu verbessern

sind. Durch diese Darstellung soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert werden und die Entwicklung von bandartigen Strukturen vermieden werden. Die Erhaltung und Verbesserung der Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge ist zu gewährleisten. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung werden Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt, die nur ausnahmsweise für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen beansprucht werden dürfen.

Gewässer sind in ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Die Grundwasservorkommen, die der Grundwasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, werden als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt. Hierzu gehören u.a. die Wasserschutzzonen I bis IIIA. Als Vorranggebiete ist eine Inanspruchnahme durch konträre raumbedeutsame Nutzungen nur ausnahmsweise möglich.

Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer werden ebenfalls als Vorranggebiete festgelegt. Selbst wenn die als Vorranggebiet festgelegten Siedlungsbereiche sich mit Oberflächengewässern überdecken, haben die für die Oberflächengewässer vorgesehenen Nutzungen Vorrang gegenüber der Siedlungsentwicklung. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf eine Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken.

- In der **Anlage 1** ist der zeichnerische Entwurf des Regionalplans für das Stadtgebiet von Bielefeld enthalten. Der zeichnerische Entwurf des Regionalplans für die Stadt Bielefeld kann auch über folgenden Pfad im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold auf den Blättern 13 und 14 sowie 18 und 19 angesehen werden:

Bezirksregierung – Regionalplanung – Regionalplan OWL-Entwurf 2020 - Kartenblätter

- Die **Anlage 2** enthält die Zeichenerklärung zum Regionalplan.

Im Internet kann auch die ausführliche Präsentation der Änderungsbereiche (Umweltbericht Anhang c), bei denen im Entwurf 2020 gegenüber dem alten Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan von 2004) eine andere Nutzung vorgesehen ist, mit einer Bewertung unter folgendem Pfad im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold eingesehen werden:

Bezirksregierung Detmold – Regionalplanung – Regionalplan OWL - Entwurf 2020 – Anhang C2 Prüfbogen Stadt Bielefeld.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten!

Oberbürgermeister

Pit Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.